

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Stand der Bearbeitung: 09.08.2023

Inhaltsverzeichnis

I. VORWORT	3
II. ZUSTÄNDIGKEIT UND ZIELSETZUNG	5
III. RECHTLICHER RAHMEN	9
IV. VORGEHENSWEISE	13
V. GLIEDERUNG UND INHALT DER ABFALLWIRTSCHAFTSKONZEPTE	15
0 Inhaltsverzeichnis	15
1 Einleitung	15
2 Grundlagen und spezifische abfallrechtliche Vorgaben	15
3 Beschreibung der (abfall)wirtschaftlichen Strukturen	16
3.1 Welchen Einfluss auf die Abfallwirtschaftsplanung haben die Gebiets- und Bevölkerungsstruktur?	16
3.2 Welche kommunalen und privaten Entsorgungsanlagen und Abfallannahmestellen sind vorhanden?	16
3.3 Welche bodenbezogenen Absatzwege werden für die Abfälle genutzt?	16
3.4 Welche sonstigen Absatz- und Behandlungswege werden für die Abfälle genutzt?	17
3.5 Welche Gebietskörperschaften agieren als Erzeuger und Verwerter?	17
3.6 Wie sieht die aktuelle Kostensituation aus?	17
4 „Status quo“ – Daten vorhandener Abfallströme	17
4.1 Masse und Entwicklung der verwerteten Abfälle aus Haushalten	18
4.2 Masse und Entwicklung der beseitigten Abfälle aus Haushalten	18
4.3 Masse an Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen und deren Verwertung oder Beseitigung	18
4.4 Darstellung und Bewertung des Stands der Entsorgung	19
5 Maßnahmen zur Erreichung der abfallwirtschaftlichen Ziele	20
5.1 Umsetzung des Leitbildes „Kreislaufwirtschaftsland Rheinland-Pfalz“ – Herausforderung für die öffentliche Hand	21
5.1.1 Zentrale konkrete Anforderungen	21

5.1.2	Übergreifende Anforderungen und Handlungsbereiche	22
5.2	Maßnahmen und Prüfaufträge	22
5.2.1	Übergeordnete Aufgaben und Prüfaufträge	22
5.2.2	Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich Abfallvermeidung und Wiederverwendung	22
5.2.3	Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich Wertstofffassung und Recycling	23
5.2.4	Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich der Sicherstellung von Entsorgungssicherheit im Rahmen der Abfallbehandlung	23
5.2.5	Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich anderer nicht gefährlicher Siedlungsabfälle	23
5.2.6	Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich der Problemabfälle aus Haushaltungen	23
5.2.7	Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich Abfallvermeidung und Wiederverwendung	23
5.2.8	Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich Wertstofffassung und Recycling	23
5.2.9	Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich sonstige Verwertung	23
5.2.10	Maßnahmen und Prüfaufträge zum Einsatz von Baustoffen aus dem Materialkreislauf	23
5.2.11	Maßnahmen und Prüfaufträge Bereitstellung von Abfällen ab Baustelle	24
5.2.12	Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich Beseitigung und Deponien	24
5.2.13	Maßnahmen und Prüfaufträge zur Entsorgungssicherheit für mineralische Bauabfälle	24
5.2.14	Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich der Sicherstellung von Entsorgungssicherheit im Rahmen der Reststoffdeponierung	24
5.2.15	Maßnahmen zur Identifikation möglicher Risiken im Hinblick auf zukünftige Abfallnotlagen (Naturkatastrophen, Seuchen, Atomunfall usw.)	24
5.2.16	Maßnahmen zur Steigerung der Resilienz bei möglichen Abfallnotlagen	24
6	Bewertung und Schwachstellenanalyse	25
7	Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen	25

I. VORWORT

Ziel dieses Leitfadens ist es, die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Erstellung der kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte zu unterstützen.

Grundlage der abfallwirtschaftlichen Planungen ist das [Leitbild „Kreislaufwirtschaftsland Rheinland-Pfalz“](#), dessen oberste Maxime der Klimaschutz ist. Erreicht werden soll dies durch eine Rohstoffwirtschaft, die die Stoffströme optimal verknüpft (Stoffstrommanagement) und die Ressourceneffizienz optimiert. Dabei kommt gemäß § 1 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) Rheinland-Pfalz der öffentlichen Hand eine besondere Vorbildfunktion für die Umsetzung einer abfall- und schadstoffarmen sowie klimaschonenden Kreislaufwirtschaft zu.

Gemäß § 6 Abs. 2 LKrWG haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ihre Abfallwirtschaftskonzepte unter Beachtung des aktuellen rheinland-pfälzischen Abfallwirtschaftsplans (<https://mkuem.rlp.de/themen/kreislaufwirtschaft-und-bodenschutz/kreislaufwirtschaft/abfallwirtschaftsplanung> => Abfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz, Teilplan: Siedlungsabfälle 2022) zu erstellen.

Die Abfallwirtschaftskonzepte haben gemäß § 6 Abs. 1 LKrWG neben den dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassenen Abfällen das Stoffstrommanagement des gesamten Landkreises bzw. der gesamten kreisfreien Stadt zum Gegenstand. Insoweit zielt das Konzept über die seitens der Abfallwirtschaftsbetriebe bewirtschafteten Stoffströme hinaus und beinhaltet auch die seitens der Privatwirtschaft zu verantwortenden Stoffströme.

Dieser Leitfaden (<https://mkuem.rlp.de/themen/kreislaufwirtschaft-und-bodenschutz/kreislaufwirtschaft/abfallwirtschaftsplanung> =>

Abfallwirtschaftskonzepte) soll dazu beitragen, einen landesweit einheitlichen Standard im Hinblick auf den Aufbau und der darzustellenden Inhalte der Abfallwirtschaftskonzepte zu erreichen. Hierdurch soll die Vergleichbarkeit der Abfallwirtschaftskonzepte erleichtert und insgesamt die Qualität der Konzepte der

einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte auf hohem Niveau aneinander angeglichen werden.

Zum besseren Verständnis werden unter den Überschriften und Erläuterungen auch Aufzählungen in Stichworten gegeben (Checkliste). Dabei ist zu beachten, dass die Aufzählungen nicht abschließend, sondern um weitere wichtige Aspekte aus Sicht der Kommune zu ergänzen sind.

II. ZUSTÄNDIGKEIT UND ZIELSETZUNG

Zuständig für die Erstellung der Abfallwirtschaftskonzepte ist der öffentlich-rechtliche Entsorger.

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind gemäß § 3 LKrWG die Landkreise und kreisfreien Städte bzw. Abfallzweckverbände, sofern die Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung auf diese übertragen sind.

Das bedeutet, dass über die Zuständigkeiten eines Abfallwirtschaftsbetriebes hinaus, Inhalte zu Punkten der Ressourceneffizienz, Klimaschutz und Nachhaltigkeit mit Bezug zur Abfallvermeidung von den jeweiligen Organisationseinheiten außerhalb der Abfallwirtschaft zu bearbeiten sind.

Wesentliches Ziel der Erstellung und des Umsetzens eines Abfallwirtschaftskonzeptes ist es, brachliegende Ressourcen und Potentiale von Gütern und Abfällen, die bei den Bürgern, in den Unternehmen und der Verwaltung anfallen, zu entdecken und diese möglichst optimal zu nutzen und zu steuern („managen“). Durch aktives kommunales Stoffstrommanagement soll sich die kommunale Abfallwirtschaft stetig nach Maßgabe des aktuellen [Abfallwirtschaftsplanes Rheinland-Pfalz, Teilplan Siedlungsabfälle und andere nicht gefährliche Abfälle 2022 wie auch des Abfallwirtschaftsplanes Rheinland-Pfalz, Teilplan Sonderabfallwirtschaft 2021](#) zu einer nachhaltigen Rohstoff- und Kreislaufwirtschaft weiterentwickeln.

Unter kommunalem Stoffstrommanagement wird gemäß § 6 Abs. 1 LKrWG die Sammlung und Bewertung von Daten und Informationen zu Stoffströmen, die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur gezielten Beeinflussung von Stoffströmen sowie die Vernetzung der handelnden öffentlich-rechtlichen und privaten Akteure mit dem Ziel der Identifikation und der Nutzung von Stoffstrompotentialen auf örtlicher und überörtlicher Ebene zur Schonung der natürlichen Ressourcen verstanden. Auch diese Aufgaben werden zum Teil außerhalb der Tätigkeitsgebiete der reinen Abfallwirtschaft wahrgenommen und müssen von den jeweilig zuständigen Stellen im Rahmen des Abfallwirtschaftskonzeptes bearbeitet werden.

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben in ihrer Funktion als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) eine wesentliche Bedeutung für das nachhaltige Management der Stoffströme. Durch die Gestaltung ihrer Abfall- und Gebührensatzungen (z. B. verursachergerechte Gebührensysteme) in Verbindung mit ihrer aktiven Gestaltung der Entsorgungssysteme und ihrer Öffentlichkeitsarbeit verfügen sie über wirksame Mittel zur Lenkung.

Die Landkreise und kreisfreien Städte können durch planerische Vorgaben das Entstehen von Abfällen stark reduzieren (z.B. Minimierung des zu entsorgenden Erdaushubs durch Massenausgleich im Baufeld) und andererseits als Marktteilnehmer durch verstärkten Einsatz von Recyclingbaustoffen die Voraussetzung für die umfassende Bauabfallaufbereitung schaffen.

Schwerpunkte bei den Abfallwirtschaftskonzepten bilden die Ressourceneffizienz, die Schaffung nachhaltiger Prozesse und das Ausschleusen von gesundheits- und umweltgefährdenden Stoffen aus dem Wirtschaftskreislauf (z.B. durch die Errichtung und den Betrieb von Annahmestellen zur Übernahme der schadstoffhaltigen Problemabfälle aus privaten Haushalten).

Um die im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt vorhandenen Stoffströme optimal nutzen zu können, bedarf es der umfassenden Identifikation sowie der optimalen Vernetzung von öffentlich-rechtlichen und privaten Akteuren. Ziel ist die Vermeidung unerwünschter oder unnötiger Abfallströme und die zielgerichtete Lenkung nicht vermeidbarer Abfallströme in geeignete Prozesse zur Wiederverwendung, Verwertung oder Beseitigung.

Im Gespräch mit den vielen Akteuren vor Ort (das schließt die gesamte öffentliche Verwaltung wie auch die Privaten ein) sollen Chancen und bestehende Defizite bei der Lenkung der Stoffströme unter Nachhaltigkeitsaspekten erkannt und mögliche Lösungswege zur Verbesserung des Status quo erarbeitet und umgesetzt werden. In diese Gespräche sind deshalb auch die verantwortlichen Stellen und Entscheidungsträger innerhalb der Stadt oder des Landkreises – auch die Leitungsebene – aktiv einzubinden.

Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen dabei insbesondere folgende Kriterien:

- Schließung der Stoffkreisläufe
- Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt
- Kostensenkung bei der Rohstoff- und Energieversorgung

In den Abfallwirtschaftskonzepten sind deshalb u. a. darzulegen,

- wie sich der Ist-Zustand (Anlagentechnik, Organisation usw.) der Abfallwirtschaft in der Region darstellt,
- wo nach Menge und Schadstoffgehalt bedeutsame Stoffströme anfallen,
- welche Maßnahmen zur Abfallvermeidung getroffen werden,
- wie die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling sowie die Verwertung der Abfallströme sichergestellt, ausgebaut und weiter gestärkt werden sollen und
- welche Abfälle aus dem Wirtschaftskreislauf ausgeschleust und welche Kapazitäten hierfür vorgehalten werden müssen (z.B. Kapazitäten der Annahmestellen zur Übernahme der schadstoffhaltigen Problemabfälle aus privaten Haushalten).

III. RECHTLICHER RAHMEN

Den rechtlichen Rahmen für die Abfallentsorgung in einer Stadt bzw. in einem Landkreis bilden die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.

Die Regelungen des KrWG sollen den öRE für die Gestaltung ihrer Abfallwirtschaft eine höhere abfall- und betriebswirtschaftliche Planungssicherheit ermöglichen.

Kernpunkt ist die in § 6 Abs. 1 KrWG geregelte fünfstufige Abfallhierarchie:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ausgehend von dieser Rangfolge soll gemäß § 6 Abs. 2 KrWG diejenige Maßnahme Vorrang haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Bei dieser Betrachtung ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen, insbesondere hinsichtlich Emissionen, Ressourcen- und Energierelevanz sowie Schadstoffgehalt. Die technische Möglichkeit, die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die sozialen Folgen der Maßnahme sind dabei zu beachten. Gemäß § 21 KrWG haben die öRE Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen über die Verwertung – insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings – und die Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen gemäß § 17 KrWG zu überlassenden Abfälle zu erstellen.

Die Anforderungen an die Abfallwirtschaftskonzepte richten sich nach dem LKrWG. Sie werden in § 6 LKrWG detailliert beschrieben. Gemäß § 6 Abs. 1 LKrWG beraten die jeweils zuständige obere Abfallbehörde (SGD) und das Landesamt für Umwelt (LfU) die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der Umsetzung eines effizienten Stoffstrommanagements und bei der überörtlichen Vernetzung kommunaler Konzepte.

Im Abfallwirtschaftskonzept sind die vorgesehenen Entsorgungswege, Angaben zur notwendigen Standort- und Anlagenplanung sowie eine Kostenschätzung der geplanten Maßnahmen darzustellen. In diesem Rahmen sind die Maßnahmen der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen in ihrer zeitlichen Abfolge und unter Bewertung ihrer Umweltverträglichkeit zu erläutern. Dabei ist gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 5 LKrWG die Notwendigkeit der Abfallbeseitigung, insbesondere Angaben zur mangelnden Verwertbarkeit aus den in § 7 Abs. 4 KrWG genannten Gründen, explizit zu begründen.

Vor der Verabschiedung des Abfallwirtschaftskonzeptes oder dessen Fortschreibung sind gemäß § 6 Abs. 3 LKrWG die im Sinne des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen sowie die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft zu hören, die im Bereich des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers tätig sind. Das kommunale Abfallwirtschaftskonzept ist zudem in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 5 Nr. 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bedürfen Abfallwirtschaftskonzepte einer strategischen Umweltprüfung, wenn diese einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens gemäß § 35 Abs. 3 UVPG setzen. Dies ist dann der Fall, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen, enthalten.

Gemäß § 6 Abs. 4 LKrWG können, soweit Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft zusammen mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern wahrgenommen werden, gemeinsame Abfallwirtschaftskonzepte erstellt werden. In diesem Fall sind die Abfallwirtschaftskonzepte so zu erstellen, dass die für die jeweilige entsorgungspflichtige Gebietskörperschaft spezifischen Daten, Informationen, Planungen und Maßnahmen eindeutig erkennbar sind.

Die Abfallwirtschaftskonzepte sind gemäß § 6 Abs. 5 LKrWG umzusetzen und wenn dies zur Erreichung der Ziele des Abfallwirtschaftsplans erforderlich ist oder sich sonst wesentliche Änderungen ergeben, spätestens aber zum 31. Dezember 2024 und danach alle fünf Jahre fortzuschreiben und der oberen Abfallbehörde vorzulegen.

IV. VORGEHENSWEISE

Für die Optimierung des kommunalen Stoffstrommanagements erfolgt zuerst die Sammlung und Bewertung aller relevanten Informationen und Daten zu den Stoff- und Abfallstoffströmen im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt. Sofern einem öRE dazu nur ungefähre Kenntnisse vorliegen, wie dies beispielsweise bei den Bau- und Abbruchabfällen regelmäßig der Fall sein wird, bedarf es einer Recherche. Denn nur mit einem hinreichend genauen Bild vom Umfang der Stoffströme kann eine Planung der Daseinsvorsorge – und diese erstreckt sich über die andienungspflichtigen Abfälle hinaus – erfolgen und die Zukunftsfähigkeit der Region sichergestellt werden.

In einem zweiten Schritt werden, aufbauend auf den durchgeführten Maßnahmen der vorangegangenen Jahre und unter Berücksichtigung der umfassend vorliegenden Kenntnisse zu den Stoff- und Abfallstoffströmen, diejenigen Maßnahmen beschrieben, die zu einer weiteren Verbesserung der Abfallvermeidung, geordneten und umweltschonenden Sammlung, Behandlung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen führen sollen (Abfallwirtschaftskonzept). Hierbei sind insbesondere die Ziele des „Abfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz – Teilplan Siedlungsabfälle und andere nicht gefährliche Abfälle 2022“ zu berücksichtigen.

V. GLIEDERUNG UND INHALT DER ABFALLWIRTSCHAFTSKONZEPTE

0 Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung

Die Einleitung führt in die Aufgabenstellung (rechtliche Grundlage, Ausgangslage, allgemeine Zielsetzung) des Abfallwirtschaftskonzeptes ein und gibt Gelegenheit, erläuternde Angaben zur Erarbeitung des Konzeptes zu machen.

2 Grundlagen und spezifische abfallrechtliche Vorgaben

Auf eine über die hier im Kapitel III ausgeführte Erläuterung der allgemeinen rechtlichen Grundlagen hinausgehende Darstellung kann verzichtet werden – entsprechend empfehlen wir eine 1:1 Übernahme dieser Ausführungen. Ergänzend sind die regionalspezifischen, für die Erstellung und das Verständnis des Abfallwirtschaftskonzeptes notwendigen kommunalen Vorgaben (Satzungen, Eigenbetriebsrecht) darzustellen und im Hinblick auf ihre Auswirkungen zu erläutern.

3 Beschreibung der (abfall)wirtschaftlichen Strukturen

Aufgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes ist es, unter Beachtung des jeweils aktuellen Abfallwirtschaftsplans, die im § 6 Abs. 3 und 4 LKrWG beschriebenen Ziele, Darstellungen und Abschätzungen zusammenzuführen.

Mit dieser Zielsetzung sind u. a. folgende Fragestellungen zu beantworten und zu erläutern:

3.1 Welchen Einfluss auf die Abfallwirtschaftsplanung haben die Gebiets- und Bevölkerungsstruktur?

- Gesamtfläche des Planungsgebiets
- Flächennutzung
- Anzahl der Gemeinden bzw. bei Städten der Stadtteile
- die Größe der Gemeinden
- Einwohnerzahl/Einwohnerdichte
- Besonderheiten (z. B. Wirtschaftsstruktur)
- Zugehörigkeit des betrachteten Gebiets zu der Clusterung laut Abfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz – Teilplan Siedlungsabfälle und andere nicht gefährliche Abfälle 2022

3.2 Welche kommunalen und privaten Entsorgungsanlagen und Abfallannahmestellen sind vorhanden?

- Betreiber (Eigenbetrieb, GmbH, gemischtwirtschaftliches Unternehmen)
- Standort
- Aufgaben, Zuständigkeiten
- Kapazität

3.3 Welche bodenbezogenen Absatzwege werden für die Abfälle genutzt?

- Flächen der Land- und Forstwirtschaft
- Weinbau
- Garten- und Landschaftsbau

- Rekultivierungsmaßnahmen

3.4 Welche sonstigen Absatz- und Behandlungswege werden für die Abfälle genutzt?

- Landwirtschaftliche Vergärungsanlagen
- Industriefeuerungsanlagen
- Papierfabriken
- Zementwerke, Baustoffwerke
- Betriebe der Metallverhüttung und deren Zulieferer

3.5 Welche Gebietskörperschaften agieren als Erzeuger und Verwerter?

- Anfall von Grünabfall (z. B. kommunale Grünanlagen) mit Kompostierung und Verwertung von Dünger und Mulch vor Ort
- Gebäuderückbau, bei denen Abbruchabfälle anfallen und als RC-Baustoffe eingesetzt werden
- Straßen-, Wege- und Rohrleitungsbau mit Einsatz von Abbruchabfällen

3.6 Wie sieht die aktuelle Kostensituation aus?

- Kostenstrukturen
- Gebührensituation (z. B. verursachergerechte Gebührensysteme)

4 „Status quo“ – Daten vorhandener Abfallströme

In diesem Kapitel sollen die Daten zu den wesentlichen kommunalen und privatwirtschaftlichen Stoffströmen zusammengeführt werden. Die Masse an beseitigten Abfällen ist zu begründen. Die Status-quo-Analyse dient zur Ermittlung der Schwachstellen (Kap. 6 des Abfallwirtschaftskonzeptes) und als Grundlage für die zukünftigen Planungen (Kap. 7 des Abfallwirtschaftskonzeptes).

4.1 Masse und Entwicklung der verwerteten Abfälle aus Haushalten

Bei der Beschreibung sollen die Erfassungsstrukturen und die Verwertungswege inklusive der Zwischenstationen (Vorsortierung, Zerkleinerung) und Endverwerter dargestellt werden. Insbesondere ist hinsichtlich der Bioabfälle darzulegen, inwieweit diese Stoffströme für die Gewinnung erneuerbarer Energien und zu stofflicher Nutzung bereits erschlossen wurden:

- Behandlung durch Kompostierung und anschließende stoffliche Nutzung
- Behandlung durch Vergärung und Kompostierung mit energetischer und anschließender stofflicher Nutzung
- energetische Nutzung holziger Bestandteile
- sonstige stoffliche Nutzung (z. B. Eigenverwertung)

4.2 Masse und Entwicklung der beseitigten Abfälle aus Haushalten

Darstellung und Begründung der Notwendigkeit der Abfallbeseitigung gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 5 LKrWG i. V. m. 7 Abs. 4 KrWG. Hierbei sind die Vorbehandlungsanlagen sowie Entsorgungsanlagen darzustellen und zu erläutern. Hierbei sind auch die Problemabfälle aus Haushaltungen zu berücksichtigen.

4.3 Masse an Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen und deren Verwertung oder Beseitigung

Gewerbliche Abfälle werden zum überwiegenden Teil durch die Abfallerzeuger in Eigenregie, also außerhalb der kommunalen Abfallwirtschaft, entsorgt. Dennoch bedarf es seitens des öRE einer hinreichend genauen Kenntnis über Menge und Wege der im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt anfallenden gewerblichen Abfälle, um im Sinne der Daseinsvorsorge zu planen und zu steuern.

In diesem Kapitel geht es deshalb um eine qualitative und abschätzende quantitative Beschreibung der gewerblichen Abfallströme.

Die zu beantwortende Kernfrage ist:

- Welche Abfälle fallen an, in welcher ggf. abgeschätzten Menge und wie werden sie entsorgt?
 - Gewerbeabfälle (inkl. gemischte Bau- und Abbruchabfälle)
 - Überlassungspflichtige Abfälle nach § 7 Abs. 1 GewAbfV
 - Abfälle, die nach § 7 Abs. 3 GewAbfV nicht überlassungspflichtig sind
 - Krankenhausabfälle
 - Infrastrukturabfälle
 - Abfälle aus Abwasser- und Wasserbehandlung
 - Garten- und Parkabfälle
 - Mineralische Bau- und Abbruchabfälle
 - Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (AVV 1701)
 - Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte (AVV 1703)
 - Boden, Steine und Baggergut (AVV 1705)
 - Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 1708)

4.4 Darstellung und Bewertung des Stands der Entsorgung

- Welche Wege gehen die Stoffe bzw. Stoffströme?

Darstellung der Verteilung der Abfälle auf die verschiedenen Entsorgungswege sowie Angaben zu stoffgleichen, nicht überlassungspflichtigen Abfällen und stoffgleichen Nichtabfällen (z. B. Holzhackschnitzel).
- Getrenntsammlung (Bring- und Holsysteme), Wertstoffhöfe
- Einsammlung, Transport und Entsorgung von LVP sowie Verpackungen aus Glas und Papier, Pappe und Karton (duale Systeme)
- Prüfungsergebnis zur Möglichkeit der Einführung einer haushaltsnahen Wertstofftonne für die Erfassung von LVP und Nichtverpackungsabfälle aus Kunststoffen oder Metallen.
- Deponien als Ressourcenlager
 - Verbrennungsaschen
- Nicht überlassungspflichtige Abfälle:

- Welche Abfälle werden mit überlassungspflichtigen Abfällen gemeinsam verwertet (z. B. Verpackungs- und kommunales Altpapier, LVP und stoffgleiche Nichtverpackungen)?
- Findet über die o. g. Abfälle hinaus eine Zusammenarbeit mit dem öRE statt oder ist diese geplant?
- Leistet der öRE/Kreis/die Stadt in Abstimmung mit dem Abfallerzeuger einen Beitrag zum besseren Management der Stoffströme?
- Kann zukünftig eine (beratende, vermittelnde, operative) Zusammenarbeit mit dem öRE initiiert oder eine bestehende Zusammenarbeit weiter ausgebaut werden?
- Vernetzung der Akteure untereinander
 - Erzeuger
 - Sammler
 - Behandler
 - Verwerter
 - Zweckverbände

5 Maßnahmen zur Erreichung der abfallwirtschaftlichen Ziele

Der aktuelle Abfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz

(<https://mkuem.rlp.de/de/themen/klima-und-ressourcenschutz/kreislaufwirtschaft/-abfallwirtschaftsplanung/>) stellt für Rheinland-Pfalz die Ziele und abfallwirtschaftlichen Planvorgaben dar. Weiterhin werden in diesem Plan in Teil C die erforderlichen Maßnahmen und der Handlungsbedarf der öffentlich-rechtlichen Entsorger aufgeführt.

Bei der Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes müssen alle im aktuellen Abfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz aufgeführten „Abfallwirtschaftlichen Pflichten“ betrachtet und die jeweils getroffenen oder nicht getroffenen Maßnahmen erörtert werden.

Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an den im Abfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz dargelegten abfallwirtschaftlichen Pflichten und Planvorgaben. Die nachfolgenden Kapitel und Unterkapitel stellen über die jeweilige Überschrift den Bezug zu den in Teil C des Abfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz, Teilplan Siedlungsabfälle und andere nicht gefährliche Abfälle 2022 genannten Maßnahmen und Prüfaufträgen her. Auf eine Wiederholung der beschreibenden Texte wird an dieser Stelle verzichtet. Vielmehr sind für die Bearbeitung der Ziffern 5.1 und 5.2 nebst Unterkapiteln die detaillierten Ausführungen von Teil C des Abfallwirtschaftsplans Rheinland-Pfalz, Teilplan Siedlungsabfälle und andere nicht gefährliche Abfälle 2022 als maßgeblich zu verstehen.

5.1 Umsetzung des Leitbildes „Kreislaufwirtschaftsland Rheinland-Pfalz“ – Herausforderung für die öffentliche Hand

Grundlage aller abfallwirtschaftlichen Planvorgaben ist das gemeinsame [Leitbild „Kreislaufwirtschaftsland Rheinland-Pfalz“](#), in dem der Klimaschutz, eine durch die optimale Verknüpfung der Stoffströme (Stoffstrommanagement) betriebene Rohstoffwirtschaft und die Ressourceneffizienz oberste Priorität haben. Aus den neuen Zielsetzungen ergeben sich folgende konkrete Anforderungen an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger:

5.1.1 Zentrale konkrete Anforderungen

- Stärkung der Abfallvermeidung und der Wiederverwendung für Klima- und Ressourcenschutz
- Absenkung recyclingfähiger Bestandteile in vermischten anfallenden Abfallfraktionen
- Qualitätssicherung des Recyclings
- Begrenzung des Litterings
- Getrennte Sammlung und Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen

Die einzelnen Punkte sind unter Berücksichtigung der Ausführungen im Abfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz – Teilplan Siedlungsabfälle und andere nicht gefährliche Abfälle 2022 sowie im Abfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz – Teilplan Sonderabfallwirtschaft 2021, dem Abfallvermeidungsprogramm von Bund und

Ländern aus dem Jahr 2013 und die ergänzende Fortschreibung aus dem Jahr 2020, den vorliegenden Rahmenbedingungen, der Organisation der Abfallwirtschaft, der vertraglichen Bindungen und den damit verbundenen unterschiedlichen Handlungsspielräumen zu beschreiben und zu diskutieren. Die geeigneten Maßnahmen aus potenziellen Maßnahmenbündeln sind zu identifizieren.

5.1.2 Übergreifende Anforderungen und Handlungsbereiche

- Vorbildfunktion der öffentlichen Hand
- Abfallvermeidung im öffentlichen Beschaffungswesen
- Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger als Stoffstrommanager
- Verursachergerechte Gebührensysteme
- Umfassende Abfallberatung
- Optimale Vernetzung der Kreisläufe durch alle beteiligten Akteure

Die einzelnen Punkte sind unter Berücksichtigung der Ausführungen im Abfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz – Teilplan Siedlungsabfälle und andere nicht gefährliche Abfälle 2022 dazu, zu beschreiben. Getroffene und geplante Maßnahmen sind zu nennen.

5.2 Maßnahmen und Prüfaufträge

A) Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich der Siedlungsabfälle (ohne mineralische Bauabfälle)

5.2.1 Übergeordnete Aufgaben und Prüfaufträge

5.2.1.1 Überprüfung und Nachweis über die Einhaltung der Zielwerte des Landesabfallwirtschaftsplans

5.2.1.2 Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich Öffentlichkeitsarbeit

5.2.2 Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich Abfallvermeidung und Wiederverwendung

5.2.3 Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich Wertstofffassung und Recycling

5.2.3.1 Erfassung und Verwertung von Bioabfällen (Biotonnenabfälle)

5.2.3.2 Erfassung und Verwertung von Bioabfällen (Gartenabfälle)

5.2.3.3 Trockene Wertstoffe

5.2.4 Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich der Sicherstellung von Entsorgungssicherheit im Rahmen der Abfallbehandlung

5.2.5 Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich anderer nicht gefährlicher Siedlungsabfälle

5.2.6 Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich der Problemabfälle aus Haushaltungen

B) Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich mineralische Bauabfälle

5.2.7 Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich Abfallvermeidung und Wiederverwendung

5.2.7.1 Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

5.2.7.2 Kommunen als Bauherr

5.2.7.3 Kommunen – Stadtplanung

5.2.8 Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich Wertstofffassung und Recycling

5.2.8.1 Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

5.2.8.2 Kommunen als Bauherr

5.2.8.3 Kommunen – Bauaufsicht und Stadtplanung – Überwachung

5.2.9 Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich sonstige Verwertung

5.2.9.1 Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

5.2.9.2 Kommunen als Bauherr

5.2.9.3 Kommunen – Bauaufsicht und Stadtplanung – Überwachung

5.2.10 Maßnahmen und Prüfaufträge zum Einsatz von Baustoffen aus dem Materialkreislauf

5.2.10.1 Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

5.2.10.2 Kommunen als Bauherr

5.2.11 Maßnahmen und Prüfaufträge Bereitstellung von Abfällen ab Baustelle

5.2.11.1 Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

5.2.11.2 Kommunen als Bauherr

5.2.11.3 Kommunen – Bauaufsicht und Stadtplanung – Überwachung

C) Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich der Sicherstellung ausreichender Deponiekapazitäten

5.2.12 Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich Beseitigung und Deponien

5.2.12.1 Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

5.2.13 Maßnahmen und Prüfaufträge zur Entsorgungssicherheit für mineralische Bauabfälle

5.2.14 Maßnahmen und Prüfaufträge im Bereich der Sicherstellung von Entsorgungssicherheit im Rahmen der Reststoffdeponierung

D) Maßnahmen im Bereich der Notfallplanung in Krisensituationen

5.2.15 Maßnahmen zur Identifikation möglicher Risiken im Hinblick auf zukünftige Abfallnotlagen (Naturkatastrophen, Seuchen, Atomunfall usw.)

5.2.16 Maßnahmen zur Steigerung der Resilienz bei möglichen Abfallnotlagen

5.2.16.1 Konzeption von Zwischenlager auf öffentlichen und/oder privaten Plätzen

5.2.16.2 Vorhalten von Katastrophensenken (Deponien) ggf. auch in Verbänden

5.2.16.3 Vereinbarung von Personal- und Technikunterstützungsverbänden

Unter Berücksichtigung der Ausführungen im Abfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz – Teilplan Siedlungsabfälle und andere nicht gefährliche Abfälle 2022, Teil C, sowie auf der Grundlage des Abfallwirtschaftsplans Rheinland-Pfalz, Teilplan Sonderabfallwirtschaft 2021 wie auch des LKrWG sind die Ergebnisse der

Prüfaufträge darzulegen und die daraus gemachten Erkenntnisse sowie notwendige Maßnahmen zu beschreiben. Eine zeitliche Prognose für die Umsetzung der identifizierten Maßnahmen ist anzugeben. Es sind Angaben zu jedem Kapitel erforderlich.

6 Bewertung und Schwachstellenanalyse

Das im Abfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz – Teilplan Siedlungsabfälle und andere nicht gefährliche Abfälle 2022, Teil C, enthaltene Datenblatt ist dem Abfallwirtschaftskonzept beizufügen. Dabei sollen die aktuellen Daten zum Zeitpunkt der Fortschreibung eingetragen sein. Ziele, die bei Fortschreibung bereits erreicht sind, sind zu kennzeichnen.

Es ist eine Prognose vorzunehmen, ob bei unveränderter Abfallbewirtschaftung die Ziele im vorgesehen Zeitraum zu erreichen sind.

Ist das nicht der Fall, sind dafür Maßnahmen zu benennen, mit denen die Zielerreichung erfolgen soll. Für diese Maßnahmen sind Zeitkorridore und Kostenplanungen für die Umsetzung anzugeben und die Erfolgsaussichten zu bewerten.

Der Abfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz – Teilplan Siedlungsabfälle und andere nicht gefährliche Abfälle 2022 enthält in Teil B umfangreiche Maßnahmenbündel für die unterschiedlichsten Handlungsfelder, aus denen geeignete Maßnahmen identifiziert werden können.

7 Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen

Abschließend erfolgt eine Kurzdarstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes mit den wesentlichen Kernaussagen für einen schnellen Überblick und zur besseren Vergleichbarkeit der kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte.

Die für den Planungszeitraum angedachten Maßnahmen sollen als Maßnahmenplan aufgelistet werden, der auch als Entscheidungsgrundlage für die politischen Gremien dienen kann.

